

Allgemeine Vertragsbedingungen der Eni Deutschland GmbH (auch „Eni“) für Bauarbeiten (09/19)

1. Einleitung

Gegenstand des Auftrages ist die Ausführung der Arbeiten und Bauwerke, welche in den Unterlagen der Ausschreibung und im Auftrag selbst beschrieben sind.

Art und Umfang derselben werden durch den Vertrag, die Zeichnungen und durch die übrigen Unterlagen, welche zum Auftrag gehören bestimmt.

Alle im Folgenden festgesetzten Bedingungen schließen die vom Partner gestellten Bedingungen aus, sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages und sind rechtsgültig, soweit im Auftrag selbst nichts Abweichendes festgesetzt ist. Außerdem gelten die Vorschriften der VOB B und C. Es gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es sind alle einschlägigen Normen, behördlichen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere DIN- und Euro-Normen, WHG, VbF, TrbF, Wärmeschutzverordnung (EnEV), Flachdachrichtlinien, Merkblätter für das jeweilige Gewerk. Dasselbe gilt für örtliche Vorschriften und Auflagen der jeweiligen Baugenehmigung.

Partner, der ein Angebot abgibt, hält sich an sein Angebot bis zum Ende der Ausschreibung gebunden. Die Bindung entfällt nur dann, wenn Eni ausdrücklich darauf verzichtet. Partner, dem der Auftrag zugesprochen wird, ist nicht berechtigt, den Auftrag insgesamt einem Dritten zu übertragen oder von einem dritten Unternehmen ausführen zu lassen.

2. Angebote

Die Angebote müssen, sofern nicht ein anderer Modus von Eni festgelegt ist, innerhalb der in dem Einladungsschreiben festgesetzten Zeit eintreffen, und zwar in einem doppelten Umschlag. Auf dem inneren Umschlag muss das Wort "Vertraulich" und die das Angebot betreffende Arbeit geschrieben stehen. Das Angebot ist für den jeweiligen Partner bis zum Abschluss des Vertrages wirksam.

In den von dem Partner angegebenen Preisen sind alle Kosten, die für die Ausführung der einzelnen Arbeiten entstehen, inbegriffen, einschließlich Strom und Wasserverbrauch. Benutzung der erforderlichen Geräte, Schalungen, Transportmittel, evtl. Rollbahnen sowie die Kosten für Abgrenzung und Einrichtung der Baustelle. Außerdem sind evtl. Unkosten für eine Wache an der Baustelle inbegriffen, was sich auch auf das Material, das Eni an die Baustelle liefert oder dort lagert, erstreckt. Partner ist dafür verantwortlich, dass die von Eni gelagerten oder montierten Materialien nicht beschädigt werden oder abhanden kommen.

Es obliegt dem Partner, das Grundstück vor Abgabe eines Angebotes zu besichtigen, um festzustellen, ob besondere Grundstücksverhältnisse vorliegen (z.B. Grundwasser, Fels, Rohrleitungen, Erdkabel, Drainageröhre usw.), die entsprechende Mehrleistungen erforderlich machen.

Partner hat innerhalb der festgesetzten Zeit die Unterlagen der Ausschreibung (besondere Vertragsbedingungen, Angebot, Zeichnungen) zurückzusenden, wobei jedes Blatt einzeln zur Anerkennung unterzeichnet werden muss.

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt sich Partner mit den allgemeinen Vertragsbedingungen von Eni einverstanden.

3. Ausführung der Arbeiten

Partner hat sich in jeder Hinsicht an das Projekt von Eni zu halten. Jede Änderung, die sich während der Ausführung des Projektes notwendig erweist, muss umgehend, gegebenenfalls mit der entsprechenden Preisänderung, Eni mitgeteilt werden und kann erst dann ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung von Seiten Eni vorliegt.

Eni behält sich das Recht vor, zu jeglichem Zeitpunkt am Projekt Änderungen vorzunehmen.

Partner verpflichtet sich durch die Unterschrift des Vertrages zu einer fachgerechten Ausführung der Arbeiten. Aussparungen müssen bei der Ausführung der Bauarbeiten beachtet werden. Die Herstellung der Aussparungen wird nicht extra vergütet. Alle Rohrleitungen werden unter Putz verlegt, bzw. unter Fliesen, wenn es nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

Für die Genauigkeit der Angaben über die Art und Zweckbestimmung des Betons, von dem ein Probewürfel angefertigt werden muss, haftet Partner.

4. Lieferung von Material und Geräten

Die Lieferung von Materialien und Geräten für die in Auftrag gegebenen Arbeiten ist im Preis inbegriffen, wenn diese nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen ist. Eni behält sich das Recht vor, gewisse Materialien und Geräte dem Partner gegen Bezahlung oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In letztem Falle wird Partner dafür nur die Arbeiten entsprechend dem Angebot in Rechnung stellen. Partner hat die von Eni gelieferten Materialien und Geräte unverzüglich zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen schriftlich zu melden, andernfalls dieselben als gut und verwendbar betrachtet werden und die volle Verantwortung auf den Partner übergeht.

5. Art der Arbeitsvergabe

Die Arbeiten können pauschal oder nach Aufmaß vergeben werden, je nachdem, wie es im Einladungsschreiben und im Angebot festgelegt ist. Bei Pauschalvergabe sind die im Leistungsverzeichnis angeführten Mengen möglichst genau berechnet. Differenzen nach oben oder unten ändern nicht den Pauschalpreis.

Bei Vergabe nach Aufmaß wird nach den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wobei eine nur unwesentliche Abweichung vom verein-

barten Umfang dieser Arbeiten keinerlei Auswirkung auf die Einheitspreise hat.

6. Preisänderungen

Die Angebotspreise verstehen sich als Fixpreise. Von Eni werden insbesondere keine Preiserhöhungen infolge Erhöhung der Material- und Lohnkosten anerkannt.

7. Abrechnung und Zahlung

Die nach Aufmaß ausgeführten Arbeiten werden unter Zugrundelegung der vereinbarten Einheitspreise nach gemeinsamem Aufmaß abgerechnet. Partner verpflichtet sich, Eni jeweils rechtzeitig zu unterrichten, wenn die Arbeiten fertig gestellt sind und aufgemessen werden können, um dem Bauleiter von Eni die Teilnahme an dem gemeinsamen Aufmaß zu ermöglichen.

Für die nach Aufmaß vergebenen Arbeiten hat Partner der Rechnung eine Aufstellung über die Massen beizulegen sowie die Berechnung der Massen und die entsprechenden Zeichnungen, aus denen alle Maße, die bereits gemeinsam aufgemessen und in Rechnung gestellt wurden, entnommen werden können.

Für die ausgeführten Arbeiten werden Abschlagszahlungen nach Baufortschritt entsprechend Einzelvereinbarungen geleistet, und zwar bis zu 90% des Gesamtauftragsbetrages. Die restlichen 10% des Gesamtauftragsbetrages, sowohl für Pauschalarbeiten als auch für Aufmaßarbeiten, werden nach erfolgter Abnahme ausgezahlt, soweit keine Beanstandungen erhoben werden. Die Schlussrechnung wird innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Rechnung ausgezahlt, soweit ihr leicht prüfbare Unterlagen beigelegt sind (VOB B §14/1), die mangelfreie Schlussabnahme erfolgt ist und soweit nicht einzelvertraglich ein Sicherheitseinbehalt vereinbart ist.

Forderungsabtretungen sind nicht gestattet.

Die Abrechnung muss in der von Eni vorgesehenen Form erfolgen.

8. Tagelohnarbeiten

Die Verrichtung von Tagelohnarbeiten bei Ausführung von Bauten, bzw. Montagen ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Eni untersagt.

Die Tagelohnzettel sind dem Bauleiter von Eni unaufgefordert bei jedem Besuch an der Baustelle zur Abzeichnung vorzulegen. Sonst können Tagelohnarbeiten nicht anerkannt werden.

9. Termine und Vertragsstrafen

Die in Auftrag gegebenen Arbeiten müssen zu den vereinbarten Terminen fertig gestellt sein. Bei Überschreitung der Termine wird eine Konventionalstrafe verwirkt, wenn nicht im Vertrag etwas anderes geregelt ist. Diese kann bei Bezahlung der Rechnung in Abzug gebracht werden.

Bei Verzug wird als Konventionalstrafe vereinbart für jeden begonnenen Tag des Verzugs ein Betrag in Höhe von 0,2% der Schlussrechnungssumme, und zwar für jeden Einzelfall, höchstens jedoch 5% der Schlussrechnungssumme.

Wenn Fälle höherer Gewalt, staatliche Maßnahmen oder unverschuldetes Ausschusswerden wichtiger Materialteile die Arbeit verhindern oder verzögern, so verschiebt sich der Termin um die Dauer der Verhinderung. Dasselbe gilt, wenn nachträgliche schriftlich geäußerte Wünsche von Eni eine Mehr- oder Nacharbeit erfordern, welche die Einhaltung des festgesetzten Termins unmöglich machen. Evtl. Regen- oder Frosttage müssen Eni schriftlich mitgeteilt werden. Alle diese Fälle, die den normalen Fortgang der Arbeiten verhindern, sind spätestens 3 Tage nach ihrem Eintreten Eni schriftlich mitzuteilen. Eni behält sich vor, die Notwendigkeit und das Ausmaß der Terminverzögerung an Ort und Stelle nachzuprüfen. Wenn Partner die Arbeiten nicht schnell genug ausführt, um die vertraglichen Termine einzuhalten oder unbegründet die Arbeit unterbricht, wird Eni den Zustand schriftlich beanstanden. Wenn Partner nicht innerhalb von 15 Tagen der schriftlichen Beanstandung Eni Folge leistet oder schriftlich darlegt, dass Verzögerung bzw. Unterbrechung nicht von ihm verschuldet sind, ist Eni berechtigt, den Vertrag zu lösen, die Arbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen und den Partner mit den entsprechenden Kosten, eventuellen Vertragsstrafen und mit allen weiteren Kosten, welche bis zur Fertigstellung der Arbeiten entstehen, zu belasten.

10. Bauleitung (nur bei Bauleistungen)

Partner ist verpflichtet, einen verantwortlichen Bauleiter zu ernennen. Der Name des Bauleiters muss Eni Folge leistet oder schriftlich Mitunterzeichnung des Bauleiters schriftlich mitgeteilt werden. Der Bauleiter muss an der Baustelle ein Bautagebuch führen, das auf Verlangen dem Bauleiter von Eni vorzulegen ist.

Außerdem ist die Baustelle bei Arbeitsbeginn mit einem Polier zu besetzen, der ohne ausdrückliche Genehmigung seitens Eni nicht ausgewechselt werden darf und bis zur Übergabe der fertigen Arbeiten an der Baustelle belassen werden muss.

11. Mitarbeiter des Partners

Sämtliche auf der Baustelle beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Partners sind bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle Anordnungen von Eni unterworfen.

Für die Unterbringung der Angestellten und Arbeiter hat Partner selbst zu sorgen.

12. Geräte, Gerüste und Werkzeuge

Geräte, Gerüste und Werkzeuge werden vom Partner gestellt. Eine besondere Vergütung wird dafür nicht anerkannt. Sie sind frei Baustelle zu liefern. Der Transport zur und das Entladen auf der Baustelle sind Sache des Partners. Für die Standsicherheit, die Unterbringung und die Bewachung der Geräte, Gerüste und Werkzeuge hat Partner selbst zu sorgen. Eni lehnt jede Haftung für deren Abhandkommen oder Beschädigung ab, es sei denn, Eni trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Während der Bauzeit und nach Beendigung der Arbeiten hat Partner unaufgefordert die Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen und alle durch die Arbeiten verursachten Verunreinigungen und Rückstände zu entsorgen.

13. Abfallentsorgung

Partner garantiert, dass alle im Rahmen von Umbau-, Abbruch- oder sonstigen Arbeiten anfallenden Abfälle gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt auch für die Entsorgung von Abfällen, bei denen Eni Abfallerzeuger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist. Die Entsorgung von Abfällen ist generell gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren und offenzulegen. Entsprechende Nachweise sind Eni unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Sofern Eni einen Dritten (z.B. einen fachtechnischen Ingenieur, Geologen oder Bauleiter) mit der Steuerung und Überwachung der Abfallentsorgung beauftragt, hat Partner mit diesem kooperativ zusammenzuarbeiten und dessen Anweisungen zu befolgen.

14. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Partner verpflichtet sich zur unbedingten Einhaltung der in Deutschland gültigen öffentlich-rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Führt Partner Arbeiten aus, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmen zusammenfallen, hat sich Partner zur Vermeidung jeglicher gegenseitiger Gefährdung mit den anderen Unternehmen in geeigneter Weise abzustimmen. Ist eine geeignete Abstimmung nicht möglich oder kann eine Gefährdung nicht abgestellt werden, muss Eni unverzüglich informiert werden.

Ist von Eni ein Koordinator zur Abstimmung von Arbeiten mit möglicher gegenseitiger Gefährdung (z.B. Koordinator nach § 3 der Baustellenverordnung vom 10.06.1998) benannt, garantiert Partner, die Anweisungen des Koordinators zu befolgen und kooperativ mit diesem zusammenzuarbeiten. Sofern für die Arbeiten ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt ist, sind die dort genannten Arbeitsschutzbestimmungen verbindlich.

Partner ist verpflichtet, Arbeitsunfälle unverzüglich an Eni zu melden, wenn sich diese während der beauftragten Arbeiten ereignen, und zwar ab einer Ausfallzeit von einem ganzen Tag.

Partner verpflichtet sich, Eni von allen Schadensersatzansprüchen zu befreien, die gegen ihn aus Unfällen erhoben werden können, die Mitarbeiter des Partners auf der Baustelle erleiden, es sei denn, Eni trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

In jedem Fall sind die jeweiligen „Sicherheitsrichtlinien für Partner“ von Eni zu beachten.

15. Umweltschutz

Partner garantiert, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz (insbesondere das Wasserrecht und Immissionsschutzrecht) zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der durchgeführten Arbeiten keine vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt erfolgt.

Im Rahmen der beauftragten Arbeiten verursachte Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Austritt von wassergefährdenden Stoffen in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation) sind Eni unverzüglich zu melden.

16. Versicherung

Die ausreichende Haftpflichtversicherung wie auch die Versicherung der Baustoffe, Gerüste, Geräte, Werkzeuge und Baubaracken ist Sache des Partners. Partner wird Eni auf dessen Verlangen die entsprechenden Policen vorlegen. Die Gebäudebrandversicherung der in Ausführung befindlichen Bauwerke erfolgt durch Eni.

17. Gewährleistung

Partner leistet für das erstellte Werk volle Gewähr, und zwar auf die Dauer von 5 Jahren vom Tage der erfolgten Abnahme der Bauarbeiten an gerechnet. Alle Schäden und Mängel sind unverzüglich nach Aufforderung von Eni kostenlos frei Verwendungsstelle zu beseitigen. Partner muss die Werkzeuge über die Eigenschaften (Festigkeit, Zusammensetzung usw.) des Stahlbetons und die Angaben, an welchem Gebäudeteil das jeweilige Material verwendet wurde, vorlegen und diese Zeugnisse auf Verlangen von Eni durch die staatliche Materialprüfungsstelle oder durch eine ähnliche Stelle nachprüfen lassen.

18. Abnahme

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt im Beisein des Partners durch den Bauleiter von Eni. Ein positives Resultat der Abnahme enthebt den Partner nicht von seiner Haftung für ein mangelfreies Werk. Eni behält sich das Recht vor, die Anlage vor erfolgter Abnahme in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme der Anlage vor erfolgter Abnahme erfordert dennoch eine Abnahme und Partner haftet trotz einer solchen vorzeitigen Inbetriebnahme für ein mangelfreies Werk.

19. Verschiedenes

(1) In jedem Fall einer Änderung der Gesellschaftsform von Eni oder der völligen oder teilweisen Übertragung seines Geschäftes auf eine

andere Firma ist Eni berechtigt, bestehende Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf die neue bzw. andere Firma zu übertragen. Nichtkaufleuten wird bei einem Schuldnerwechsel ein Rücktrittsrecht eingeräumt, das nur innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden kann, wenn er nachweist, dass er durch den Schuldnerwechsel in seinen berechtigten Interessen beeinträchtigt wird.

(2) Eni gegenüber bestehende Rechte und Forderungen des Partners können nur mit Zustimmung von Eni an Dritte übertragen werden.

(3) Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berühren weder die Wirksamkeit der übrigen Teile der Vertragsbedingungen noch die Wirksamkeit von Verträgen, die aufgrund der Vertragsbedingungen zustande gekommen sind; die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(4) Alle Rechtsbeziehungen zum Partner unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht, so wie es für Geschäfte zwischen Inländern im Inland gilt. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist München, soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist.

20. Verschwiegenheitsverpflichtung

Partner verpflichtet sich, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse und Erfahrungen sowie sonstige Tatsachen, insbesondere auch strategische Überlegungen von Eni, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke dieses Rahmenvertrages zu verwenden. Partner hat seine Beschäftigten – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden – zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Mitarbeiter des Partners, die gegen das vorgenannte Vertraulichkeitsgebot verstoßen, dürfen auf Anforderung von Eni nicht weiter zur Erfüllung der Verpflichtungen des Partners aus diesem Vertrag herangezogen werden.

Firmenspezifische Daten von Eni (z.B. Pläne, Datenbankanforderungen etc.) dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden.

21. Datenschutz

Partner wird gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Abrechnung und sonstigen Auftragsabwicklung benötigten Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden. Partner wird ferner auf Anforderung informiert, dass die Daten über die Vertragsabwicklung hinaus auch zur Übermittlung an Auskunfteien und sonstige Dritte verwendet werden.

Partner findet weitere Informationen zum Datenschutz unter: https://www.eni.com/de_DE/privacy-policy.page

22. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften

Partner hat davon Kenntnis, dass sich Eni über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie zur Einhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health Safety Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite www.enideutschland.de bzw. www.eni.com/de, in der Navigationsleiste unter „Eni in Deutschland“ und dort unter „Corporate Governance“, (http://www.eni.com/de_DE/deutschland/corporate-governance/qualitatsmanagement-ohsas/qualitatsmanagement-ohsas.shtml) zum Download bereit.

Partner ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technischen Normen und beruflichen Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere dem Mindestlohngesetz (MiLoG), die Unfallverhütungsvorschriften, alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und alle Vorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen HSE-Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vor, steht es Eni frei, Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der HSE-Vorschriften durch eigenes Personal oder hierfür beauftragte Dritte durchzuführen.

Verstößt Partner im Rahmen des Vertrages gegen HSE-Vorschriften, hat er dies unverzüglich zu unterlassen und zu einem Verhalten in Übereinstimmung mit den HSE -Vorschriften zurückzukehren. Ein Verstoß gegen die HSE-Vorschriften stellt regelmäßig einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt Eni zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn Partner in nicht unerheblichem Maße oder in nicht unerheblicher Weise gegen die HSE-Vorschriften verstoßen hat oder hiergegen verstößt, obwohl ihm der Verstoß bekannt ist bzw. er das Verhalten fortsetzt, nachdem ihm Eni zur Anpassung seines Verhaltens an die

HSE-Vorschriften eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

23. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorruption

Partner erklärt hiermit, den Inhalt der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben: (a) den Ethikkodex (b) die Eni-Unternehmensrichtlinie „MSG Antikorruption“ (c) Eni's Erklärung zur Einhaltung der Menschenrechte. Partner nimmt zur Kenntnis, dass die vorgenannten Dokumente zu (a), (b) und (c) – abrufbar auf Eni's Internetseite https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page – unter Zugrundelegung der wichtigsten Prinzipien aus entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sowie international bewährten Verfahren erarbeitet wurden, die Partner teilt und die er einzuhalten verspricht. Partner ist berechtigt, jederzeit die Dokumente zu (a), (b) und (c) in gedruckter Form zu verlangen.

Im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages verpflichtet sich Partner hiermit zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Korruption, sowie zur Sicherstellung ihrer Einhaltung durch seine Vorstände, Geschäftsführer und Angestellten einschließlich seiner Berater, Vertreter und Vermittler (nachfolgend „Mitarbeiter“). Antikorruptionsgesetze im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere die folgenden Vorschriften:

- (i) die §§ 298 ff., 331 ff. StGB, §§ 130, 30, 9 OWiG,
- (ii) die Bestimmungen zur Antikorruption des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 231/2001,
- (iii) der U.S. Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“),
- (iv) der UK Bribery Act 2010,
- (v) die internationalen Antikorruptionsabkommen wie die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die UN-Konvention gegen Korruption.

In Bezug auf die Ausführung dieses Vertrages gewährleistet Partner, dass er für seine Mitarbeiter Unternehmensrichtlinien erlassen und umgesetzt hat, die der Vorbeugung und Verhinderung der Begehung oder des Versuchs der Begehung von Verstößen gegen das italienische Gesetzesdekret Nr. 231/2001 sowie gegen die Antikorruptionsgesetze dienen, und verpflichtet sich hiermit gegenüber Eni zu ihrer Aufrechterhaltung und wirksamen Durchsetzung für die gesamte Dauer dieses Vertrages.

Partner erklärt hiermit, dass er keinen Interessenkonflikt im Hinblick auf die Ausführung dieses Vertrages hat, und verpflichtet sich beim Auftreten eines solchen Interessenkonfliktes, Eni unverzüglich darüber zu informieren. Interessenkonflikt im Sinne dieses Vertrages ist jedwede Situation im Zusammenhang mit dem Partner, die die Fähigkeit der Mitarbeiter von Eni beeinträchtigt, unvoreingenommene Entscheidungen im Interesse der Eni zu treffen.

In Bezug auf die Ausführung dieses Vertrages gewährleistet der Partner, dass seine Subunternehmer, die von Eni in den im Vertrag dafür vorgesehenen Fällen genehmigt worden sind, und die mit der Ausführung von Leistungen dieses Vertrages betraut sind, sämtliche Pflichten des Partners aus dieser Ziffer einhalten.

Im Hinblick auf die Ausführung dieses Vertrages verpflichtet sich Partner:

- a) jeden erhaltenen oder gezahlten Betrag in Verbindung mit diesem Vertrag in klarer und transparenter Weise in seiner Buchhaltung zu verbuchen;
- b) Eni unverzüglich zu informieren über jedwede schwebenden Ermittlungen, Untersuchungen, Sanktionen oder Entscheidungen gegen den Partner und seine Vorstände und Geschäftsführer – selbst wenn diese noch nicht rechtskräftig sind – in Verbindung mit Verstößen gegen Antikorruptionsgesetze und Anti-Mafia-Gesetzen;
- c) Eni unverzüglich über Veränderungen in seiner Eigentümerstruktur zu informieren;
- d) Eni zeitnah über jedwedes Verlangen in Bezug auf nicht geschuldete Geldzahlungen oder andere erhaltene Vorteile zu informieren, die in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen;
- e) die Dokumentation im Hinblick auf die Durchführung der vertraglichen Leistungen aufzubewahren, einschließlich der Dokumentation betreffend die Auswahl von Subunternehmern und die Durchführung jeder Dienstleistung durch diese, für die in den anwendbaren Gesetzen dafür vorgesehene Dauer;
- f) seine Arbeiter und Angestellten nicht Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder herabwürdigenden Wohnverhältnissen in Verstoß gegen anwendbares Recht auszusetzen. Eni behält sich vor, Inspektionen und Audits durchzuführen, wenn es detaillierte Informationen erhält, die vernünftigerweise auf die Verletzung der in diesem lit. f) enthaltenen Bestimmungen hindeuten. Zu diesem Zweck verpflichtet sich Partner, Eni alle Informationen in Bezug auf die Ausführung des Vertrages zu geben, wie es zwischen den Parteien vereinbart ist.

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jede, auch nur teilweise, Verletzung der in dieser Klausel enthaltenen Erklärungen, Garantien und Verpflichtungen durch Partner, bezgl. derer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie zu nachteiligen Folgen für Eni führen, eine wesentliche Verletzung des Vertrages darstellt, die Eni zur einseitigen außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt

Im Fall des Vorliegens von gerichtlichen Beschlüssen, aus denen sich der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vertragsklausel ergibt, ist Eni zudem befugt, bis zum Abschluss behördlicher Ermittlungen, Vorliegen eines behördlichen Ermittlungsergebnisses bzw. einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die Durchführung dieses Vertrages auszusetzen. Der Partner ist im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vertragsklausel verpflichtet, Eni jeden entgangenen Gewinn, Schaden, auch in Form einer Rufschädigung, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung- und Rechtsverteidigung, zu ersetzen, und Eni von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.